

A ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1 ART UND UMFANG DER DIENSTLEISTUNG

1.1

BusinessNet Smart ist ein besonderes Internetbanking-Dienstleistungsprodukt der UniCredit Bank Austria AG (im Folgenden kurz: Bank), das hinsichtlich bestimmter Geschäfte eine Abwicklung im Rahmen einer elektronischen Kommunikation ermöglicht. Mit der Funktion BusinessService können bestimmte Geschäfte auch über Telefon oder Videotelefonie getätigt werden. Voraussetzung für die Nutzung des BusinessNet Smart ist der Abschluss der „Vereinbarung zur Teilnahme am BusinessNet Smart der UniCredit Bank Austria AG“ (im Folgenden „Vereinbarung“).

1.2

Im Rahmen des BusinessNet Smart können ein Vertragsinhaber (d.h. insbesondere ein Kontoinhaber oder Depotinhaber) sowie die von diesem ernannten Bedienungsberechtigten (siehe Punkt 2) mittels Datenübertragung via Internet eine Kommunikation mit dem Bankrechenzentrum aufbauen und nach elektronischer Autorisierung Informationen abfragen, Beratungsleistungen von Finanzprodukten per Telefon oder Videotelefonie in Anspruch nehmen, Aufträge zu Konten und Wertpapierdepots erteilen sowie insbesondere über das Postfach des BusinessNet Smart Willenserklärungen gegenüber der Bank abgeben. Darüber hinaus kann die Übermittlung von Informationen zu Konten und Wertpapierdepots mittels SMS, Push Nachricht in den von der Bank herausgegebenen Internetbanking-Apps oder mittels E-Mail angefordert werden. Im Rahmen von BusinessNet Smart kann auch eine für mobile Geräte (z.B. Smartphones und Tablets) optimierte Version des BusinessNet Smart genutzt werden.

Der Umfang der Nutzungsmöglichkeiten beim BusinessNet Smart richtet sich nach der mit dem Vertragsinhaber getroffenen Vereinbarung und allenfalls sonstigen zusätzlichen mit dem Vertragsinhaber abgeschlossenen Vereinbarungen (erstreckt sich somit nicht automatisch auf das gesamte Angebot an bestehenden sowie künftig von der Bank zum BusinessNet Smart angebotenen Dienstleistungen).

2 BEDIEUNGSBERECHTIGUNGEN

2.1

Der Vertragsinhaber gibt der Bank jene natürlichen Personen bekannt, die im Rahmen des BusinessNet Smart Geschäfte abwickeln können (=Bedienungsberechtigte). Abhängig vom Umfang der Transaktionskompetenz sind im BusinessNet Smart folgende Bedienungsberechtigungen zu unterscheiden:

a) elektronische Zeichnungsberechtigung:

Dabei handelt es sich um die umfassende BusinessNet Smart-Berechtigung, die zur Einholung von Auskünften, der Inanspruchnahme von Beratungsleistungen per Telefon bzw.

Videotelefonie und zur Erfassung und rechtswirksamen Erteilung von Dispositionen berechtigt.

b) elektronische Informationsberechtigung:

Die Informationsberechtigung ermöglicht es einem Bedienungsberechtigten, Aufträge zu erfassen und noch nicht unterfertigte Aufträge zu löschen sowie sämtliche Auskünfte sowie auch Beratungsleistungen per Telefon oder Videotelefonie zu den gewidmeten Konten und Depots zu erhalten. Ein Informationsberechtigter ist aber nicht in der Lage, mit einer TAN Aufträge zu unterfertigen und kann daher auch keine Dispositionen im BusinessNet Smart vornehmen.

c) elektronische Erfassungsberechtigung:

Die Erfassungsberechtigung berechtigt im Rahmen des BusinessNet Smart zum elektronischen Erfassen von Aufträgen zu den gewidmeten Konten und Depots und beinhaltet auch die Abfrage von durch denselben Erfassungsberechtigten bereits erfassten Aufträgen zu diesen Konten bzw. Depots. Beratungsleistungen per Telefon oder Videotelefonie können vom jeweiligen elektronischen Erfassungsberechtigten soweit in Anspruch genommen werden, als dies zur Ausübung dieser Funktion erforderlich ist.

d) BusinessNet-User ohne Konto- bzw. Depotrechte:

Diese Bedienungsberechtigung ermöglicht ausschließlich die Inanspruchnahme jener BusinessNet Smart-Dienstleistungen, die unabhängig von einem Konto oder Depot bei der Bank genutzt werden können. Beratungsleistungen per Telefon oder Videotelefonie können vom BusinessNet Smart-User ohne Konto- bzw. Depotrechte soweit in Anspruch genommen werden, als dies zur Ausübung dieser Funktion erforderlich ist.

2.2

Es obliegt dem Vertragsinhaber, in der Vereinbarung einen oder mehrere Bedienungsberechtigte zu bevollmächtigen, die die Funktion eines „Master“ ausüben. Diese Bevollmächtigung kann vom Vertragsinhaber jederzeit schriftlich widerrufen werden. Jedem Master obliegt die Verwaltung der im BusinessNet Smart vom Vertragsinhaber erteilten Bedienungsberechtigungen, d.h. dass der Master den Umfang der für die einzelnen Bedienungsberechtigungen bestehenden Zugriffsmöglichkeiten auf bestimmte im BusinessNet Smart angebotenen Dienstleistungen einschränken bzw. derartige Dienstleistungen freischalten kann. Diese Einschränkungen bzw. Freischaltungen wirken sich aber ausschließlich auf die elektronischen Nutzungsmöglichkeiten des BusinessNet Smart, nicht jedoch auf die allenfalls zu Konten oder Depots bei der Bank bestehenden sonstigen Dispositions- und Transaktionsmöglichkeiten eines Bedienungsberechtigten außerhalb des BusinessNet Smart aus.

2.2a

Weiters obliegt es dem Vertragsinhaber, in der Vereinbarung einen oder mehrere Bedienungsberechtigte zu bevollmächtigen, welche die Funktion eines „Zustellbevollmächtigten

für den elektronischen Postversand“ ausüben, und somit zur Abfrage der elektronischen Post berechtigt sind.

Im Rahmen des BusinessNet-Postfaches übermittelt die UniCredit Bank Austria AG auf elektronische Weise Briefe, Erklärungen, Informationen, Bestätigungen und sonstige Dokumente, die sie aufgrund gesetzlicher Regelungen oder der mit dem Vertragsinhaber getroffenen Vereinbarung dem Vertragsinhaber mitzuteilen oder zugänglich zu machen hat. Mit der Übermittlung dieser elektronischen Post in das dem BusinessNet des Vertragsinhabers zuzurechnende BusinessNet-Postfach sind diese elektronischen Poststücke durch den jeweiligen Zustellbevollmächtigten abfragbar, ausdrückbar sowie an einem anderen Ort elektronisch abspeicherbar und gelten damit am darauffolgenden Werktag (somit nicht an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen) als dem Vertragsinhaber zugegangen.

Der Vertragsinhaber hat dafür zu sorgen, dass diese elektronische Post von dem/den Zustellbevollmächtigten zeitgerecht gelesen, bearbeitet bzw. allenfalls an einen im Unternehmen des Vertragsinhabers fachlich zuständigen Mitarbeiter unverzüglich weitergeleitet wird.

Dem/den Zustellbevollmächtigten obliegt es, einerseits das dem Vertragsinhaber zuzurechnende BusinessNet-Postfach regelmäßig zu kontrollieren und andererseits die darin einlangenden elektronischen Poststücke ohne unnötigen Verzug zu lesen und entweder im Rahmen der ihm vom Vertragsinhaber übertragenen Kompetenz selbst zu bearbeiten oder an die für eine Bearbeitung im Unternehmen des Vertragsinhabers zuständige Stelle oder Person weiterzuleiten.

2.3

Es steht im Ermessen des Vertragsinhabers, in der Vereinbarung einen oder mehrere Bedienungsberechtigte zu ermächtigen, die Funktion „BusinessService“ (siehe dazu die in Kapitel C enthaltenen Besonderen Bedingungen) auszuüben.

2.4

Bei einem Gemeinschaftskonto bzw. -depot müssen Bedienungsberechtigungen von allen Konto- bzw. Depotinhabern gemeinsam erteilt werden. Diese Bedienungsberechtigungen können von jedem Konto- bzw. Depotinhaber jederzeit alleine widerrufen werden.

2.5

Der jeweilige Bedienungsberechtigte hat die Möglichkeit in der „Administration“ des BusinessNet Smart im Kapitel „Sicherheit“ selbstständig bestimmte Einstellungen, wie z. B. die Registrierung seines Mobilgerätes vorzunehmen.

3 DEFINITIONEN

3.1 Verfügernummer (= Benutzerkennung/BK):

Jeder Bedienungsberechtigte erhält von der Bank eine einzigartige, mehrstellige Verfügernummer, anhand derer

die Bank einen Bedienungsberechtigten den zum BusinessNet Smart berechtigten Konten bzw. Depots zuordnen kann. Die Verfügernummer wird dem Bedienungsberechtigten anlässlich der Unterfertigung der Vereinbarung bekannt gegeben. Die Verfügernummer kann vom Bedienungsberechtigten nicht geändert werden.

3.2 Geheimzahl (= PIN/persönliche Identifikationsnummer):

Die Geheimzahl ist beim Einstieg in das BusinessNet Smart zu verwenden. Der Bedienungsberechtigte muss sich bei jedem Einstieg in das BusinessNet Smart unter Angabe der Verfügernummer, der Geheimzahl und (bei Verlangen durch die Bank) zugleich unter Verwendung einer für den konkreten Einzelfall generierten TAN authentifizieren.

Der Bedienungsberechtigte erhält die Geheimzahl in einem verschlossenen Kuvert entweder anlässlich der Unterfertigung der Vereinbarung persönlich ausgehändigt oder auf seinen ausdrücklichen Wunsch auf dem Postweg oder auf eine von der Bank angebotene und vom Bedienungsberechtigten ausgewählte elektronische Zustellart zugesandt. Die Geheimzahl kann vom Bedienungsberechtigten jederzeit im Rahmen des BusinessNet Smart unter Verwendung einer TAN geändert werden. Die geänderte Geheimzahl ist sodann bei jeder Anmeldung im BusinessNet Smart anzugeben.

Aus Sicherheitsgründen kann die Bank den Bedienungsberechtigten beim Login in das BusinessNet Smart auffordern, die Geheimzahl auf eine PIN mit mehr Zeichen bzw. mit größerem Sicherheitsniveau umzustellen. Der Bedienungsberechtigte ist – je nach Inhalt der Aufforderung – verpflichtet, einer solchen Aufforderung spätestens nach einer bestimmten Anzahl von Logins (mindestens drei) oder beim ersten Login nach Ablauf einer bestimmten Frist von mindestens 8 Wochen nachzukommen, um in das BusinessNet Smart einsteigen zu können. Die Anzahl der Logins bzw. die Frist, nach der bzw. nach deren Ablauf die Umstellung der PIN zwingend vorzunehmen ist, wird dem Bedienungsberechtigten bei der ersten Aufforderung zur Umstellung der PIN bekanntgegeben. Die Bank wird den Bedienungsberechtigten bei jedem nachfolgenden Einstieg in das BusinessNet Smart an die Notwendigkeit der Umstellung der PIN erinnern.

Der Bedienungsberechtigte kann persönlich in jeder Filiale der Bank während der Öffnungszeiten oder – sofern eine Authentifizierung möglich ist – telefonisch über die Hotline bzw. über die Funktion BusinessService eine neue Geheimzahl anfordern. Die neue Geheimzahl wird dem Bedienungsberechtigten sodann entweder in einer vom Bedienungsberechtigten gewählten Filiale der Bank persönlich ausgehändigt oder auf seinen ausdrücklichen Wunsch auf dem Postweg oder auf eine von der Bank angebotene und vom Bedienungsberechtigten ausgewählte elektronische Zustellart zugesandt.

3.3 Transaktionsnummer (= TAN):

Eine TAN ist ein im konkreten Einzelfall generierter Authentifizierungscode, der beim Einstieg in das BusinessNet Smart (zusätzlich zu Verfügernummer und Geheimzahl) und für die Erteilung von Aufträgen und die Abgabe von sonstigen rechtsverbindlichen Willenserklärungen gegenüber der Bank im Rahmen des BusinessNet Smart zu verwenden ist. Mit Verwendung der TAN in dem dafür vorgesehenen Feld sowie der Betätigung des dafür vorgesehenen Buttons gilt ein Auftrag als erteilt bzw. eine Willenserklärung als abgegeben.

Die Bank kann vom Erfordernis der Verwendung einer TAN beim Einstieg in das BusinessNet Smart absehen, es sei denn, der Bedienungsberechtigte meldet sich zum ersten Mal im BusinessNet Smart mit einem neuen Gerät oder Browser an oder seit der letzten Anmeldung unter Verwendung einer TAN sind mehr als 90 Tage verstrichen. Meldet sich der Bedienungsberechtigte ohne Verwendung einer TAN im BusinessNet Smart an und liegen keine weiteren Sicherheitsmerkmale wie die Gerätebindung eines Mobilgeräts vor, kann er nur auf Informationen zum Kontostand der von seiner BusinessNet Smart-Berechtigung umfassten Konten und zu den in den letzten 90 Tagen auf diesen Konten ausgeführten Zahlungsvorgängen zugreifen.

Die Bank stellt dem Bedienungsberechtigten verschiedene TAN-Verfahren zur Nutzung des BusinessNet Smart zur Verfügung. Sollte die Bank ein vom Bedienungsberechtigten genutztes TAN-Verfahren nicht weiter zur Verfügung stellen können, weil

- objektive Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit dieses TAN-Verfahrens oder der Systeme, für das es eingesetzt wird, eine Einstellung rechtfertigen, oder
- aufgrund gesetzlicher oder aufsichtsrechtlicher Bestimmungen die Bank ein vom Bedienungsberechtigten genutztes TAN-Verfahren nicht weiter zur Verfügung stellen darf,

wird die Bank den Bedienungsberechtigten über die Gründe hierfür informieren und einen kostenlosen Umstieg auf ein anderes TAN-Verfahren mit einem höheren Sicherheitsstandard anbieten. Das Anbieten eines Umstiegs kann unterbleiben, sofern der Bedienungsberechtigte bereits ein weiteres, für ihn freigeschaltetes TAN-Verfahren mit einem höheren Sicherheitsstandard nützt. Dieses Angebot wird die Bank dem Bedienungsberechtigten auf die mit ihm im Rahmen der Geschäftsverbindung für die Zustellung von Mitteilungen vereinbarte Weise so rechtzeitig mitteilen, dass ihm dieses spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Umstiegs zugeht. Dieses Angebot gilt als vom Bedienungsberechtigten angenommen, wenn vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Umstiegs kein Widerspruch des Bedienungsberechtigten bei der Bank einlangt, wobei die Bank in der Mitteilung auf die Folgen seines Stillschweigens sowie – falls es sich bei dem Bedienungsberechtigten um den Vertragsinhaber handelt – auf das dem Vertragsinhaber nach Punkt 13.2 zustehende kostenlose Kündigungsrecht hinweisen wird.

Sofern der Bedienungsberechtigte in diesem Fall durch Widerspruch das Angebot der Bank nicht annimmt und der Vertragsinhaber von seinem Kündigungsrecht nicht Gebrauch macht, bleiben für den Bedienungsberechtigten ab der Einstellung des von ihm genutzten TAN-Verfahrens nur jene Funktionen im BusinessNet Smart erhalten, für die keine Verwendung einer TAN erforderlich ist. Dies ist der Fall bei Zugriff auf Informationen zum Kontostand der von seiner BusinessNet Smart-Berechtigung umfassten Konten und zu den Zahlungsvorgängen der letzten 90 Tage auf diesen Konten, sofern seit dem letzten Einloggen ohne TAN-Angabe nicht mehr als 90 Tage verstrichen sind.

Widerspricht der Bedienungsberechtigte dem angebotenen Umstieg auf ein anderes TAN-Verfahren mit einem höheren Sicherheitsstandard, wird die Einstellung des vom Bedienungsberechtigten genutzten TAN-Verfahrens frühestens vier Monate nach Mitteilung des Angebots auf Umstieg erfolgen.

Falls der Vertragsinhaber von seinem Kündigungsrecht nicht Gebrauch gemacht hat, kann der Bedienungsberechtigte trotz seines Widerspruchs bis zur endgültigen Einstellung des von ihm genutzten TAN-Verfahrens jederzeit auf das angebotene TAN-Verfahren mit einem höheren Sicherheitsstandard umsteigen. Den Wunsch, auf das angebotene TAN-Verfahren umzusteigen, kann der Bedienungsberechtigte der Bank entweder elektronisch im BusinessNet Smart oder persönlich in einer Filiale oder schriftlich auf dem Postweg mitteilen.

Im Rahmen des BusinessNet Smart kann der Bedienungsberechtigte wählen, ob er eine „mobileTAN“ oder eine CardTAN verwenden möchte. Der Bedienungsberechtigte kann nach eigener Entscheidung innerhalb der für ihn freigeschalteten TAN-Methoden auch abwechselnd verschiedene dieser TAN einsetzen.

a) mobileTAN:

Verwendet der Bedienungsberechtigte das mobileTAN-Verfahren, bekommt er die für das Einloggen in das BusinessNet Smart, die Unterfertigung einer bereits erfassten BusinessNet Smart-Transaktion oder die Abgabe einer Willenserklärung erforderliche mobileTAN mittels SMS (Short Message Service) oder Push Nachricht (Nachricht an die vom Bedienungsberechtigten genutzte Internetbanking-App der Bank Austria) auf sein mobiles Gerät übermittelt.

Möchte der Bedienungsberechtigte das mobileTAN-Verfahren verwenden, kann er dies der Bank entweder persönlich in der Filiale, schriftlich per Post, elektronisch im BusinessNet Smart oder im Zuge einer Online-Eröffnung mitteilen.

Für die SMS Benachrichtigung ist die Telefonnummer des dafür vorgesehenen Mobiltelefons vom Bedienungsberechtigten vor der erstmaligen Verwendung des mobileTAN-Verfahrens per SMS persönlich in der Filiale oder im Zuge einer Online-Eröffnung bekannt zu geben.

Die für die SMS bekannt gegebene Mobiltelefonnummer kann durch den Bedienungsberechtigten persönlich in einer

Filiale der Bank oder – sofern dem Bedienungsberechtigten eine SMS auf die bei der Bank bisher gespeicherte Mobiltelefonnummer gesendet werden kann – im BusinessNet Smart mittels mobileTAN geändert werden. Unter Verwendung einer gültigen mobileTAN kann der Bedienungsberechtigte im BusinessNet Smart weiters zwischen der Zustellung von mobileTAN per SMS oder Push Nachricht wechseln. Die Möglichkeit der Änderung der Mobiltelefonnummer und die Möglichkeit der Änderung der Art der Zustellung von mobileTAN via BusinessNet Smart kann aus Sicherheitsgründen von Seiten der Bank ausgesetzt werden, wenn objektive Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der persönlichen Identifikationsmerkmale oder der Systeme, für die sie benutzt werden können, dies rechtfertigen.

In der Nachricht mit der mobileTAN werden dem Bedienungsberechtigten zu Kontrollzwecken auch Angaben über den durchzuführenden Auftrag (insbesondere bei Zahlungsverkehrsaufträgen: International Bank Account Number/IBAN bzw. Kontonummer des Empfängers, Bank Identifier Code/BIC bzw. Bankleitzahl der Bank des Empfängers und der Überweisungsbetrag) mitgeliefert. Eine mobileTAN kann nur für die Durchführung jenes Auftrags verwendet werden, für den sie angefordert wurde. Sofern ein erfasster Überweisungsauftrag nach Anforderung der mobileTAN verändert wurde, kann die zugesandte mobileTAN nicht mehr verwendet werden, sondern muss eine neue mobileTAN angefordert werden. Sobald eine mobileTAN verwendet wurde, verliert sie ihre Gültigkeit.

Bei der Nutzung des mobileTAN-Verfahrens ist der Bedienungsberechtigte verpflichtet, die in der Nachricht gemeinsam mit der mobileTAN übermittelten Auftragsdaten (z.B. IBAN des Empfängerkontos, Überweisungsbetrag oder Anzahl der Dispositionen und Kontrollsumme) auf Übereinstimmung mit seinem Auftrag zu prüfen und die mobileTAN nur im Falle einer Übereinstimmung dieser Auftragsdaten zu verwenden.

Zustellung der mobileTAN per SMS:

Der Bedienungsberechtigte kann nur dann eine SMS mit einer mobileTAN auf das Mobiltelefon erhalten, wenn die Voraussetzungen für den Empfang von SMS erfüllt sind, wie z.B.:

- dass das Telefon technisch in der Lage ist SMS zu empfangen,
- dass die vertraglichen Grundlagen mit dem Mobiltelefonprovider zum Empfang von SMS gegeben sind und
- dass sich der Bedienungsberechtigte in einem Gebiet befindet, für das sein Mobiltelefonprovider die Zustellung einer SMS vorsieht.

Zustellung der mobileTAN per Push Nachricht:

Der Bedienungsberechtigte kann nur dann eine Push Nachricht mit einer mobileTAN auf ein mobiles Device wie Smartphone oder Tablet erhalten, wenn die

Voraussetzungen für den Empfang von Push Nachrichten erfüllt sind, wie z. B.:

- dass eine aktuelle Version der vom Bedienungsberechtigten verwendeten Internetbanking-App der Bank Austria installiert ist,
- dass das Gerät in der Geräteverwaltung der vom Bedienungsberechtigten verwendeten Internetbanking-App aktiviert und für den Empfang der mobileTAN Push vorgesehen ist,
- dass sich der Bedienungsberechtigte in einem Gebiet befindet, für das eine Internet-Datenverbindung über seinen Mobiltelefonprovider oder per WLAN über einen Netzbetreiber gegeben ist.

b) CardTAN:

Möchte der Bedienungsberechtigte das CardTAN-Verfahren verwenden, hat er dies der Bank entweder persönlich in einer Filiale der Bank oder schriftlich per Post oder – sofern er mit der Bank die Nutzung der mobileTAN bereits vereinbart hat – elektronisch im BusinessNet Smart durch Verwendung einer mobileTAN mitzuteilen. Für die Verwendung des CardTAN-Verfahrens benötigt er eine persönliche aktive (weder gesperrte noch abgelaufene) CardTAN-fähige Bankkarte der Bank (z.B. Debitkarte) und einen speziellen Kartenleser (CardTAN-Generator). Informationen über den Bezug eines CardTAN-Generators erhält der Bedienungsberechtigte direkt bei der Bank.

Nachdem die Debitkarte in den CardTAN-Generator eingeführt wurde und die ersten 5 Stellen der Geheimzahl eingegeben wurden, werden bestimmte Daten der im BusinessNet Smart vorzunehmenden Anmeldung oder Transaktion entweder über eine optische Schnittstelle (siehe Modus „Flicker“) oder durch manuelle Eingabe im CardTAN-Generator erfasst und verarbeitet. Dann wird über ein spezielles, auf dem Chip der Debitkarte gespeichertes Programm eine CardTAN erzeugt. Die CardTAN ist sodann vom Bedienungsberechtigten im BusinessNet Smart einzugeben und wird von Seiten der Bank auf Gültigkeit geprüft.

Der CardTAN-Generator kann im Modus „TAN Generierung“, „Flicker“ oder „manuelle Eingabe“ verwendet werden. Der Modus „Flicker“ ist die einfachere Methode, bei Problemen mit der Wiedergabe oder Übernahme des Flicker-Codes kann durch den Bedienungsberechtigten durch Nutzung einer im BusinessNet Smart angebotenen Umschaltmöglichkeit auf „manuelle Eingabe am CardTAN-Generator“ umgeschaltet werden.

Modus „TAN Generierung“:

Durch das Drücken der TAN-Taste am CardTAN-Generator kann eine TAN generiert werden, die nach Anforderung durch die Bank für das Einloggen in das BusinessNet Smart verwendet werden kann.

Modus „Flicker“:

Die für die Berechnung der CardTAN erforderlichen Daten, insbesondere die Transaktionsdaten, werden vom Bankserver

mittels einer schwarz-weiß blinkenden Grafik über optische Schnittstellen vom Bildschirm des Eingabegeräts des Bedienungsberechtigten (z.B. Computer, Tablet etc.) an den CardTAN-Generator übertragen. Diese Auftragsdaten, welche den vom Bedienungsberechtigten zu autorisierenden Auftrag repräsentieren, werden zur Überprüfung durch den Benutzer am Display des CardTAN-Generators angezeigt. Bei der Nutzung des CardTAN-Verfahrens mit dem Modus „Flicker“ ist der Bedienungsberechtigte verpflichtet, die übermittelten Auftragsdaten (z.B. bei Zahlungsverkehrsaufträgen IBAN des Empfängerkontos, Überweisungsbetrag oder Anzahl der Dispositionen und Kontrollsumme) auf Übereinstimmung mit seinem Auftrag zu prüfen und die CardTAN nur im Falle einer Übereinstimmung dieser Auftragsdaten zu verwenden.

Modus „manuelle Eingabe“:

Dabei müssen bestimmte auf der Eingabemaske im BusinessNet Smart abgefragte Daten, insbesondere die Auftragsdaten, durch den Bedienungsberechtigten selbstständig am CardTAN-Generator erfasst werden. Eine Beschreibung der bei der manuellen Eingabe erforderlichen Schritte kann der Bedienungsberechtigte entweder direkt im BusinessNet Smart in einem Hilfe-Menü abfragen oder der Bedienungsanleitung des CardTAN-Generators entnehmen. Beim Modus „manuelle Eingabe“ hat der Bedienungsberechtigte die eingegebenen Auftragsdaten auf Übereinstimmung mit seinem Auftrag zu prüfen und die dafür erzeugte CardTAN nur im Falle einer Übereinstimmung dieser Auftragsdaten zu verwenden.

Eine CardTAN kann nur für die Durchführung jenes Auftrags verwendet werden, für den sie erzeugt wurde. Sofern ein erfasster Überweisungsauftrag nach Erzeugung der CardTAN verändert wurde, kann diese CardTAN nicht mehr verwendet werden, sondern muss eine neue CardTAN vom CardTAN-Generator erzeugt werden. Sobald eine CardTAN verwendet wurde, verliert sie ihre Gültigkeit.

3.4 Biometrische Daten:

Bei Verwendung von Internetbanking-Apps der Bank auf mobilen Geräten (Smartphone oder Tablet) kann der Bedienungsberechtigte – abhängig von den technischen Möglichkeiten des Endgeräts – optional die Geheimzahl (PIN) mit biometrischen Daten (wie Fingerprints oder FaceID) in der jeweiligen Internetbanking-App geschützt hinterlegen. In diesem Fall ersetzt die Verifizierung des Bedienungsberechtigten anhand der von ihm in der Internetbanking-App gespeicherten biometrischen Daten die Angabe der Geheimzahl beim Einloggen in das mobile Internetbanking.

3.5 Persönliche Identifikationsmerkmale:

Verfügernummer (BK), Geheimzahl (PIN), Transaktionsnummern (TAN) sowie in Internetbanking-Apps der Bank gespeicherte biometrische Daten bilden beim BusinessNet Smart die persönlichen Identifikationsmerkmale eines Bedienungsberechtigten.

3.6 „Ein-Passwort-System“:

Die Bank verwendet im Rahmen des BusinessNet Smart und auch bei einigen anderen Dienstleistungsprodukten, bei denen die Verwendung der Verfügernummer vorgesehen ist, das „Ein-Passwort-System“. Das heißt, dass ein Bedienungsberechtigter nur eine Verfügernummer (siehe Punkt 3.1) erhält. Diese Verfügernummer und die Geheimzahl (siehe Punkt 3.2) sind dann bei sämtlichen Konten bzw. Depots zu verwenden, bei denen der Bedienungsberechtigte zum BusinessNet Smart (bzw. zu anderen Dienstleistungsprodukten, bei denen die Verwendung der Verfügernummer vorgesehen ist) berechtigt ist. Kommt es zu einer Sperre der Verfügernummer, können vom Bedienungsberechtigten keine Geschäfte, bei denen die Verwendung dieser Verfügernummer erforderlich ist, getätigt werden.

4 AUTHENTIFIZIERUNG

4.1

Die Bank prüft die Berechtigung der Bedienungsberechtigten für die Nutzung des BusinessNet Smart anhand der persönlichen Identifikationsmerkmale unter besonderer Berücksichtigung der von einem Master (siehe Punkt 2.2) vorgenommenen Einschränkungen betreffend diesen Bedienungsberechtigten.

4.2

Die Bank prüft die Berechtigung des Bedienungsberechtigten für Beratungsleistungen per Telefon oder Videotelefonie (unter Berücksichtigung des Umfangs der Kompetenz) im Rahmen des BusinessNet Smart bei jedem Anruf bzw. Videotelefonie durch Abfrage der Verfügernummer sowie von zwei durch den Kundenbetreuer nach dem Zufallsprinzip abgefragten Ziffern der Geheimzahl.

5 TRANSAKTIONEN ÜBER BUSINESSNET SMART

5.1

Die Dispositionen und Willenserklärungen (zusammen kurz: Transaktionen) können über BusinessNet Smart grundsätzlich 24 Stunden pro Tag und 7 Tage pro Woche an die Bank übermittelt werden. Da fallweise Wartungs- und Servicearbeiten an den Bankrechnern der Bank vorzunehmen sind, ist in der Zeit von 19.00 Uhr bis 6.00 Uhr ein Servicefenster vorgesehen. In diesem Zeitraum kann BusinessNet Smart bei Vornahme solcher Wartungs- und Servicearbeiten zeitweilig nicht zur Verfügung stehen. Je nach Art der Service- und Servicearbeiten wird die Bank rechtzeitig durch einen Hinweis im BusinessNet Smart sowie auf der Homepage darauf aufmerksam machen.

5.2

Der Bedienungsberechtigte stellt die Verbindung zum Bankrechner dadurch her, dass er sich über die Homepage unter Verwendung seiner Verfügernummer, seiner Geheimzahl (PIN) und der für den Einzelfall generierten TAN in das BusinessNet Smart einloggt. Sodann erhält er im BusinessNet Smart die von seiner Bedienungsberechtigung

umfassten Geschäfte angezeigt und wählt gegebenenfalls die gewünschten Transaktionsmöglichkeiten aus. Er hat die für die jeweils gewünschte Transaktion auf der Eingabemaske geforderten Angaben über Datenübertragungsleitung via Internet einzufügen. Jedenfalls hat der Bedienungsberechtigte bei Überweisungsaufträgen immer den Kundenidentifikator des Empfängers anzugeben. Macht der Bedienungsberechtigte über diesen hinausgehende Angaben zum Empfänger, wie insbesondere den Namen des Empfängers oder den Verwendungszweck, sind diese nicht Teil des Kundenidentifikators, dienen daher lediglich zu Dokumentationszwecken und bleiben bei der Ausführung der Transaktion seitens der Bank unbeachtet. Sodann hat der Bedienungsberechtigte die gewünschte Transaktion unter Verwendung der für die jeweilige Transaktion generierten TAN und anschließende Betätigung des für die Freigabe vorgesehenen Buttons abzuschließen.

5.3

Sofern Dispositionen im Rahmen von BusinessNet Smart nur von zwei elektronisch zeichnungsberechtigten Personen gemeinsam vorgenommen werden dürfen („kollektives Zeichnungsrecht“), ist dafür die Eingabe der persönlichen Identifikationsmerkmale beider elektronisch Zeichnungsberechtigter erforderlich. In diesem Fall ist eine Transaktion erst mit Eingabe der zweiten TAN der jeweils kollektiv zeichnungsberechtigten Personen und anschließender Betätigung des für die Freigabe vorgesehenen Buttons rechtswirksam erteilt.

5.4

Der Zeitpunkt, zu dem eine Transaktion via BusinessNet Smart bei der Bank einlangt, gilt als Eingangszeitpunkt. Geht eine Transaktion via BusinessNet Smart nicht an einem Geschäftstag der Bank oder aber nach einem Zeitpunkt nahe am Ende eines Geschäftstages ein, so wird diese Transaktion so behandelt, als wäre sie erst am nächsten Geschäftstag eingegangen. Die Bank veröffentlicht diese Uhrzeiten in den „Informationen der UniCredit Bank Austria AG zu Zahlungsdienstleistungen für Verbraucher“, welche sie elektronisch auf ihrer Homepage bereithält oder in Schriftform dem Bedienungsberechtigten auf dessen Verlangen in ihren Geschäftsstellen aushändigt oder postalisch übermittelt.

Der Bedienungsberechtigte kann im Rahmen seiner Bedienungsberechtigung auch vorsehen, dass der Auftrag an einem in der Zukunft liegenden Datum (Terminauftrag) durchgeführt werden soll. Ist das bei einem Terminauftrag gewünschte Datum kein Geschäftstag der Bank, ist der Terminauftrag so zu behandeln, als sei er erst am darauf folgenden Geschäftstag eingegangen.

5.5

Im Rahmen des BusinessNet Smart können zu einem Konto beliebig viele Überweisungsaufträge erteilt werden. Die Bank ist zur Durchführung eines Überweisungsauftrags nur dann verpflichtet, wenn dafür auf dem jeweiligen Konto des Kunden vollständige Deckung vorhanden ist.

Der Bedienungsberechtigte hat auch die Möglichkeit mehrere Überweisungsaufträge zusammenzufassen und mit einer einzigen TAN freizugeben.

5.6 Allgemeines über Limits bei mobileTAN und bei CardTAN:

5.6.1

Beim BusinessNet Smart können entweder Tageslimits oder Transaktionslimits eingesetzt werden.

Bei einem Tageslimit wird die Höhe des Betrages festgelegt, bis zu der Überweisungen pro Kalendertag beauftragt werden dürfen. Für dieses Tageslimit werden alle Überweisungsaufträge eines Bedienungsberechtigten (außer Eigenüberträge und Wertpapieraufträge) berücksichtigt, welche an einem Kalendertag beauftragt werden; dies gilt unabhängig vom Ausführungs-/Buchungstag.

Bei einem Transaktionslimit wird die Höhe jenes Betrages festgelegt, bis zu dem ein Überweisungsauftrag allein oder mehrere Überweisungsaufträge gemeinsam (außer Eigenüberträge und Wertpapieraufträge) mit einer einzigen TAN erteilt werden können.

5.6.2 Die Bank kann ein von ihr festgesetztes Limit gemäß Punkt 5.6.3 einseitig abändern. Zwischen Bank und Vertragsinhaber kann einvernehmlich ein individuelles Limit vereinbart werden. In beiden Fällen handelt es sich um ein „bankseitiges Limit“.

5.6.3 Die Bank ist berechtigt, ein von ihr festgesetztes bankseitiges Limit ohne Mitwirkung des Vertragsinhabers herabzusetzen, wenn

- objektive Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der persönlichen Identifikationsmerkmale oder der Systeme, für die sie benutzt werden können, dies rechtfertigen oder
- der Verdacht einer Erteilung von nicht autorisierten Aufträgen oder der betrügerischen Verwendung der persönlichen Identifikationsmerkmale besteht.

Die Bank wird den Vertragsinhaber und den von dieser Maßnahme betroffenen Bedienungsberechtigten über eine solche Herabsetzung und die Gründe hierfür möglichst vor, spätestens aber unverzüglich nach der Herabsetzung in der mit ihm vereinbarten Form informieren.

Nach Wegfall der Gründe, die zur Herabsetzung des bankseitigen Limits geführt haben, ist die Bank berechtigt, das Limit bis zu dessen ursprünglicher Höhe wieder anzuheben. Die Bank wird den Vertragsinhaber und den von dieser Maßnahme betroffenen Bedienungsberechtigten über die Anhebung des Limits in der mit ihm vereinbarten Form informieren.

5.6.4 Der Vertragsinhaber hat innerhalb eines allfälligen bankseitigen Limits (siehe Punkt 5.5.2) direkt im BusinessNet Smart unter Verwendung einer gültigen TAN ein persönliches Tages- oder Transaktionslimit zu setzen, das für alle Bedienungsberechtigten eines Kontos gültig ist. Der

Vertragsinhaber kann ein von ihm festgesetztes Tages- oder Transaktionslimit innerhalb eines allfälligen bankseitigen Limits (siehe Punkt 5.6.2) jederzeit ändern.

5.6.5 Für SEPA-Echtzeitüberweisungen nach Artikel 2 Z 1a der SEPA-Verordnung (EU) 2012/260 („Echtzeitüberweisungen“) kann der Vertragsinhaber im BusinessNet Smart unter Verwendung einer gültigen TAN, an einem Self Service Terminal oder in einer Filiale der Bank bei einem Mitarbeiter ein kontobezogenes Tages- oder Transaktionslimit festlegen und jederzeit ändern. Dieses Limit gilt für jeden Bedienungsberechtigten eines Kontos. Wird das Limit durch einen Zahlungsauftrag des Bedienungsberechtigten überschritten, wird die Bank den Zahlungsauftrag nicht ausführen, dies dem Bedienungsberechtigten mitteilen und ihn darüber informieren, wie das Limit geändert werden kann.

5.7 Limit bei mobileTAN und CardTAN:

Beim mobileTAN und beim CardTAN gibt es derzeit kein bankseitiges Tageslimit.

5.8

Ein autorisierter, bei der Bank im Wege des BusinessNet Smart eingegangener Überweisungsauftrag kann nicht mehr widerrufen werden. Der Widerruf eines bei der Bank eingelangten Terminauftrages ist aber bis 24.00 Uhr des Geschäftstages vor dem vereinbarten Durchführungstag direkt im BusinessNet Smart unter Verwendung einer gültigen TAN möglich.

5.9 eps Online-Überweisung:

Sofern kein kollektives Zeichnungsrecht besteht (siehe Punkt 5.3), können im Rahmen des BusinessNet Smart auch eps Online-Überweisungen erteilt werden. Bei der eps Online-Überweisung handelt es sich um ein standardisiertes Bezahlverfahren bei Einkäufen im Internet und bei der Inanspruchnahme von E-Government-Dienstleistungen. Der Bedienungsberechtigte erhält dabei auf der Website des Internet-Shops bzw. auf der E-Government-Webseite, die jeweils mit einem entsprechenden Logo für eps („e-payment standard“) und Online-Überweisung gekennzeichnet sind, die Möglichkeit, sich unter Verwendung seiner Verfügernummer/BK, seiner Geheimzahl/PIN und einer TAN direkt in das BusinessNet Smart einzuloggen und die Bezahlung sodann mittels Überweisungsauftrag vorzunehmen. Die Freigabe einer eps Online-Überweisung erfolgt wie die Freigabe jeder anderen Überweisung im BusinessNet Smart unter Verwendung einer TAN (siehe Punkt 5.2).

Im gesamten Ablauf der eps Online-Überweisung werden keine bankspezifischen Daten des Vertragsinhabers oder des Bedienungsberechtigten von einer dritten Stelle abgefragt oder zwischengespeichert, da der Bedienungsberechtigte sich dabei direkt auf der Website der Bank oder in der Internetbanking App der Bank in das BusinessNet Smart einloggt und dort den Überweisungsauftrag freigibt. Im Rahmen der Abwicklung einer eps Online-Überweisung werden von der Bank auch

keine bankspezifischen Daten des Käufers an den Händler übertragen.

Mit Freigabe der eps Online-Überweisung durch den Bedienungsberechtigten garantiert die Bank gegenüber dem Internet-Händler bzw. der E-Government-Behörde die Ausführung der Überweisung, sodass die eps Online-Überweisung nicht widerrufen werden kann.

Die eps Online-Überweisung ist lediglich ein Instrument, mit dem der Bedienungsberechtigte eine Bezahlung im Internet durch einen Überweisungsauftrag im BusinessNet Smart vornehmen kann. Die zwischen dem Vertragsinhaber und dem Händler bestehende vertragliche Beziehung wird durch die Verwendung der eps Online-Überweisung nicht tangiert, und es sind deshalb gegenüber der Bank keine Einwendungen aus dem Grundgeschäft zulässig.

6 KONTAINFORMATIONSDIENSTLEISTER UND ZAHLUNGS AUSLÖSEDIENSTLEISTER

6.1

Der Bedienungsberechtigte kann bestimmten Kontoinformationsdienstleistern und Zahlungsauslösedienstleistern Zugriff auf ein oder mehrere von seiner BusinessNet Smart-Bedienungsberechtigung umfassten Zahlungskonten gewähren, indem der Bedienungsberechtigte die Dienste dieser Dienstleister in Anspruch nimmt.

6.2

Kontoinformationsdienstleister bieten dem Bedienungsberechtigten konsolidierte Informationen über ein oder mehrere von seiner BusinessNet Smart-Bedienungsberechtigung umfassten Zahlungskonten eines Vertragsinhabers an, die auch bei verschiedenen Kreditinstituten geführt werden können.

Zahlungsauslösedienstleister lösen auf Antrag eines Bedienungsberechtigten einen Zahlungsauftrag in Bezug auf ein anderes Zahlungskonto aus, welches auch bei einem anderen Kreditinstitut geführt werden kann.

6.3

Nimmt der Bedienungsberechtigte die Dienste der Kontoinformationsdienstleister oder der Zahlungsauslösedienstleister in Anspruch, indem der Bedienungsberechtigte diesen Dienstleistern Zugriff auf (ein) von seiner Bedienungsberechtigung umfasste(s) Zahlungskonto bzw. Zahlungskonten gewährt, so ist die Bank im Sinne der Delegierten Verordnung (EU) 2018/389 zu technischen Regulierungsstandards für eine starke Kundenauthentifizierung und für sichere offene Standards für die Kommunikation verpflichtet, mit diesen Dienstleistern auf sichere Weise zu kommunizieren und diesen die erforderlichen Authentifizierungsverfahren zur Überprüfung der Identität des Bedienungsberechtigten bereitzustellen.

7 SORGFALTPFLICHTEN

7.1

Der Vertragsinhaber und der jeweilige Bedienungsberechtigte sind auch im eigenen Interesse verpflichtet, PIN und TAN geheim zu halten und anderen Personen nicht offen zu legen (auch nicht den Mitarbeitern der Bank, außer die abgefragten Stellen der Geheimzahl sowie das Lösungswort im Zuge der Authentifizierung und Autorisierung im Rahmen der Funktion BusinessService gem. Kapitel C., Punkt 2).

Die biometrische Hinterlegung der PIN (siehe Punkt 3.4) entbindet nicht von der Sorgfaltspflicht zur Geheimhaltung der PIN und TAN. Das Offenlegungsverbot der PIN bzw. TAN besteht nicht gegenüber Kontoinformationsdienstleistern und Zahlungsauslösedienstleistern, deren Dienstleistungen der Bedienungsberechtigte in Anspruch nimmt.

Sobald der Vertragsinhaber bzw. ein Bedienungsberechtigter den Verdacht hat, dass eine andere Person Kenntnis seiner PIN oder TAN hat oder eine nicht autorisierte Nutzung des BusinessNet Smart erfolgt ist, hat er seine Geheimzahl unverzüglich zu ändern. Aus Sicherheitsgründen wird dem Vertragsinhaber bzw. dem Bedienungsberechtigten empfohlen, seine PIN regelmäßig (z.B. alle zwei Monate) selbstständig zu ändern. Die nicht autorisierte Nutzung des BusinessNet Smart hat der Vertragsinhaber bzw. der Bedienungsberechtigte unverzüglich der BusinessNet-Hotline (siehe Punkt 9.1) zu melden. Bei Diebstahl oder Verlust des Mobiltelefons zum Empfang der mobileTAN wird dem Bedienungsberechtigten empfohlen, die Verfügernummer im BusinessNet Smart durch viermalige aufeinander folgende Falscheingabe der PIN zu sperren oder über die Hotline sperren zu lassen.

7.2

Sollte beim Anmeldevorgang die URL nicht mit <https://online.bankaustria.at/> oder <https://banking.bankaustria.at/> bzw. für das browserbasierte MobileBanking nicht mit <https://mobile.bankaustria.at/> beginnen oder sollte vom Browser des Bedienungsberechtigten das Schlosssymbol als Zeichen für eine verschlüsselte Übertragung der Daten nicht angezeigt werden, sind das Hinweisse darauf, dass sich der Bedienungsberechtigte nicht auf der Homepage der Bank befindet. Es besteht dann die Gefahr, dass es sich um eine von Unbekannten zu dem Zweck eingerichtete Website handelt, um dem Vertragsinhaber bzw. dem Bedienungsberechtigten dessen persönliche Identifikationsmerkmale herauszulocken (Phishing). In diesem Fall ist der Anmeldevorgang abzubrechen und – sofern ein oder mehrere Identifikationsmerkmale auf jener Website bereits eingegeben wurden – unverzüglich die BusinessNet-Hotline (siehe Punkt 9.1) zu verständigen.

7.3

Bei der Verwendung einer TAN ist der Bedienungsberechtigte verpflichtet, die in der TAN-Nachricht bzw. in der Internetbanking App oder im CardTAN-Generator angezeigten

bzw. von ihm manuell eingegebenen Auftragsdaten auf Übereinstimmung mit seinem Auftrag zu prüfen und die TAN nur im Falle einer Übereinstimmung dieser Auftragsdaten zu verwenden (siehe Punkt 3.3, Buchstabe a).

7.4

Um dritten Personen nicht eine Benutzung der BusinessNet Smart-Dienstleistungen zu ermöglichen, ist ein Bedienungsberechtigter verpflichtet, regelmäßig nach Abschluss oder im Falle einer Unterbrechung der Tätigkeit im BusinessNet Smart die Datenübertragungsleitung zur Bank abzubrechen („ausloggen“).

7.5

Der Vertragsinhaber und der Bedienungsberechtigte sind verpflichtet bei der Nutzung von BusinessNet Smart die in diesen Geschäftsbedingungen enthaltenen Bedingungen für die Nutzung einzuhalten und insbesondere bei der Erteilung von Aufträgen den Kundenidentifikator (siehe Punkt 5.2) korrekt anzugeben sowie dafür zu sorgen, dass er einen Überweisungsauftrag nur dann erteilt, wenn auf dem zu belastenden Konto eine zur Durchführung des Überweisungsauftrages ausreichende Kontoforderung vorhanden ist.

7.6 Missbrauch und Verlust von persönlichen Identifikationsmerkmalen:

Den Verlust, Diebstahl, die missbräuchliche Verwendung der persönlichen Identifikationsmerkmale oder die sonstige nicht autorisierte Nutzung des BusinessNet Smart hat der Vertragsinhaber oder ein Bedienungsberechtigter unverzüglich nach Feststellung der Bank mitzuteilen oder der BusinessNet-Hotline (siehe Punkt 9.1) anzuzeigen.

8 BERICHTIGUNG VON NICHT AUTORISIERTEN ZAHLUNGSVORGÄNGEN

Im Falle einer aufgrund eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorganges erfolgten Belastung kann der Vertragsinhaber jedenfalls dann eine Berichtigung durch die Bank erwirken, wenn er die Bank unverzüglich nach Feststellung eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorganges, jedoch spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung hiervon unterrichtet hat. Ist der Vertragsinhaber Unternehmer, endet diese Frist 3 Monate nach dem Tag der Kontobelastung. Diese Befristungen gelten nicht, wenn die Bank dem Vertragsinhaber die Informationen über den jeweiligen Überweisungsauftrag bzw. über die jeweilige Zahlung, welche zu Lasten seines Kontos ausgeführt wurde (Referenz, Betrag, Währung, Entgelt, Zinsen, Wechselkurs, Wertstellung der Belastung) nicht in der mit ihm vereinbarten Weise mitgeteilt oder zugänglich gemacht hat. Andere Ansprüche des Vertragsinhabers auf Berichtigung werden dadurch nicht ausgeschlossen.

Im Falle eines nicht autorisierten Zahlungsvorganges wird die Bank dem Vertragsinhaber den Betrag des nicht autorisierten Zahlungsvorganges unverzüglich, auf jeden Fall spätestens bis zum Ende des folgenden Geschäftstags

erstatten, nachdem sie von dem Zahlungsvorgang Kenntnis erhalten hat oder dieser ihr angezeigt wurde. Die Erstattung erfolgt dadurch, dass das belastete Konto wieder auf den Stand gebracht wird, auf dem es sich ohne den nicht autorisierten Zahlungsvorgang befunden hätte, wobei der Betrag auf dem Zahlungskonto des Zahlers spätestens zum Tag der Kontobelastung wertzustellen ist. Hat die Bank der Finanzmarktaufsicht berechnigte Gründe für den Verdacht, dass ein betrügerisches Verhalten des Vertragsinhabers oder eines Bedienungsberechtigten vorliegt, schriftlich mitgeteilt, wird die Bank ihre Erstattungspflicht unverzüglich prüfen und erfüllen, wenn sich der Betrugsverdacht nicht bestätigt. Die Bank ist auch dann zur Erstattung eines nicht autorisierten Zahlungsvorgangs verpflichtet, wenn dieser über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst wurde.

9 SPERREN

9.1

Jeder Vertragsinhaber und jeder Bedienungsberechtigte hat die Möglichkeit, seine Verfügernummer wie folgt sperren zu lassen:

- jederzeit telefonisch bei der dafür eingerichteten BusinessNet-Hotline +43 50505 26500 sowie unter Nutzung der Funktion BusinessService oder
- während der Öffnungszeiten der Bank persönlich oder schriftlich in jeder Filiale der Bank.

Eine innerhalb der Öffnungszeiten bei der Bank oder – zu welchem Zeitpunkt auch immer – bei der BusinessNet-Hotline veranlasste Sperre wird unmittelbar mit Einlangen des Sperrauftrags wirksam. Außerhalb der Öffnungszeiten bei der Bank schriftlich einlangende Sperraufträge werden unverzüglich nach Beginn der nächsten Öffnungszeit wirksam.

9.2

Die Bank ist berechtigt, eine Verfügernummer ohne Mitwirkung des Vertragsinhabers bzw. des jeweiligen Bedienungsberechtigten zu sperren, wenn

- objektive Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der persönlichen Identifikationsmerkmale oder der Systeme, für die sie benutzt werden können, dies rechtfertigen oder
- der Verdacht einer Erteilung von nicht autorisierten Aufträgen oder der betrügerischen Verwendung der persönlichen Identifikationsmerkmale besteht.

Die Bank wird den Vertragsinhaber bzw. den Bedienungsberechtigten über die Sperre und die Gründe hierfür – soweit diese nicht innerstaatliche oder gemeinschaftsrechtliche Rechtsvorschriften sowie gerichtliche oder verwaltungsbehördliche Anordnungen verletzen oder objektiven Sicherheitserwägungen zuwiderlaufen würden – möglichst vor, spätestens aber unverzüglich nach der Sperre in der mit ihm vereinbarten Form informieren.

9.3

Im Falle der viermaligen aufeinander folgenden Falscheingabe der Geheimzahl bzw. der TAN wird die Verfügernummer unmittelbar nach der vierten Falscheingabe automatisch gesperrt.

9.4

Der Bedienungsberechtigte kann die Aufhebung der Sperre persönlich beantragen; dies kann auf jedem mit der Bank vereinbarten Kommunikationsweg geschehen (insbesondere über die BusinessNet-Hotline, über das BusinessService oder eine Filiale der Bank).

9.5

Die Bank ist berechtigt, einem Zahlungsauslösedienstleister oder einem Kontoinformationsdienstleister den Zugang zu einem zum BusinessNet Smart berechtigten Zahlungskonto des Vertragsinhabers zu verweigern, wenn objektive und gebührend nachgewiesene Gründe im Zusammenhang mit einem nicht autorisierten oder betrügerischen Zugang des Zahlungsauslösedienstleisters bzw. des Kontoinformationsdienstleisters zum Zahlungskonto, einschließlich der nicht autorisierten oder betrügerischen Auslösung eines Zahlungsvorgangs, es rechtfertigen.

Die Bank wird den Vertragsinhaber und die Bedienungsberechtigten – soweit eine Bekanntgabe der Sperre oder der Gründe für die Sperre nicht eine gerichtliche oder verwaltungsbehördliche Anordnung verletzen bzw. österreichischen oder gemeinschaftsrechtlichen Rechtsnormen oder objektiven Sicherheitserwägungen zuwiderlaufen würde – von einer Sperre des Zugriffs durch einen Zahlungsauslösedienstleister bzw. Kontoinformationsdienstleister auf ein Zahlungskonto des Vertragsinhabers und über deren Gründe in einer mit dem Vertragsinhaber bzw. Bedienungsberechtigten vereinbarten Kommunikationsform möglichst vor, spätestens aber unverzüglich nach der Sperre informieren.

10 ALLGEMEINE INFORMATIONEN

Bei von der Bank als Dienstleistung angebotenen allgemeinen Informationen haftet die Bank bei grobem Verschulden gleichviel ob sie diese Informationen selbst erstellt oder von Dritten bezieht, ebenso haftet die Bank bei grobem Verschulden für die Richtigkeit und Vollständigkeit der von ihr gelieferten Daten und Informationen. Im Falle der Änderung von Sende- und Lieferzeiten, der Auswahl und Präsentation der Daten durch dritte Informationslieferanten haftet die Bank nur für grobes Verschulden.

Die von der Bank zur Verfügung gestellten allgemeinen Informationen sind ausschließlich für die eigenen Zwecke des Kunden bestimmt.

11 VERTRAGSDAUER UND KÜNDIGUNGSBESTIMMUNGEN

11.1

Bei Auflösung der Kontoverbindung erlöschen gleichzeitig alle BusinessNet Smart-Berechtigungen für das betroffene Konto.

11.2

Der Vertragsinhaber hat das Recht, die Vereinbarung mit Ende eines jeden Kalendermonats schriftlich zu kündigen.

Die schriftliche Kündigung kann per Post oder mittels persönlicher Übergabe der Bank zugehen.

Darüber hinaus kann eine Kündigung mit einer qualifiziert elektronischen Signatur („QES“) im Sinne der „eIDAS“-Verordnung (Verordnung (EU) Nr. 910/2014) unterfertigt und mittels technisch verschlüsselter E-Mail an die E-Mail-Adresse des Kundenbetreuers übermittelt werden oder die Kündigung wird mittels TAN gezeichnet und über die Kommunikationszentrale der Bank zur Verfügung gestellt.

11.3

Die Bank kann die Vereinbarung ohne Angabe von Gründen unter Einhaltung einer Frist von 2 Monaten jederzeit kündigen, wobei dem Vertragsinhaber die Kündigung in Papierform oder auf einem anderen mit ihm vereinbarten dauerhaften Datenträger mitzuteilen ist.

11.4

Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes sind der Vertragsinhaber und die Bank berechtigt, die Vereinbarung mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Ein wichtiger Grund kann insbesondere dann vorliegen, wenn der Vertragsinhaber oder ein Bedienungsberechtigter seine persönlichen Identifikationsmerkmale anderen Personen überlässt. In diesem Fall gelten die unter 11.2 beschriebenen formellen Bestimmungen für die Kündigung analog.

12 BENACHRICHTIGUNGS-SERVICE

12.1

Der Vertragsinhaber bzw. der Bedienungsberechtigte kann sich im BusinessNet Smart für das kostenlose Benachrichtigungs-Service der Bank anmelden. Durch die Anmeldung für das Benachrichtigungs-Service werden die im Rahmen der Anmeldung ausdrücklich ausgewählten Daten und Informationen (wie beispielsweise Benachrichtigung über eine durchgeführte PIN-Änderung, Benachrichtigung über Login-Versuche mit einer ungültigen PIN, Benachrichtigung, wenn der Kontostand ein definiertes Limit unter- bzw. überschreitet) an die vom Vertragsinhaber bzw. vom Bedienungsberechtigten angegebene E-Mail-Adresse oder einen anderen mit dem Vertragsinhaber bzw. dem Bedienungsberechtigten vereinbarten Kommunikationskanal übermittelt.

12.2

Das Benachrichtigungs-Service kann vom Vertragsinhaber bzw. vom Bedienungsberechtigten im BusinessNet Smart jederzeit aktiviert bzw. deaktiviert werden. Die Auftragsdaten (E-Mail-Adresse oder ein anderer Kommunikationskanal sowie Ereignisse, die eine Benachrichtigung auslösen) können vom Vertragsinhaber bzw. vom Bedienungsberechtigten jederzeit abgeändert werden. Für die Aktivierung bzw. Deaktivierung des Benachrichtigungs-Service sowie für die Änderung der Auftragsdaten ist die Angabe einer gültigen TAN erforderlich.

12.3

Eine Beendigung der Vereinbarung zur Teilnahme am BusinessNet Smart, die der Vertragsinhaber mit der Bank abgeschlossen hat, beendet automatisch das Benachrichtigungs-Service. Die Bank kann das kostenlose Benachrichtigungs-Service unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten ohne Angabe von Gründen kündigen.

13 ÄNDERUNGEN DER GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

13.1

Änderungen dieser Geschäftsbedingungen werden dem Vertragsinhaber von der Bank spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens unter Hinweis auf die betroffenen Bestimmungen angeboten. Die Zustimmung des Vertragsinhabers gilt als erteilt, wenn bei der Bank vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens kein Widerspruch des Vertragsinhabers einlangt. Darauf wird die Bank den Vertragsinhaber im Änderungsangebot hinweisen. Das Änderungsangebot ist dem Vertragsinhaber mitzuteilen.

Außerdem wird die Bank eine Gegenüberstellung über die von der Änderung der Geschäftsbedingungen betroffenen Bestimmungen sowie die vollständige Fassung der neuen Geschäftsbedingungen auf ihrer Internetseite veröffentlichen und diese in Schriftform dem Vertragsinhaber auf dessen Verlangen in ihren Geschäftsstellen aushändigen oder postalisch übermitteln. Darauf wird die Bank im Änderungsangebot hinweisen.

13.1a

Die Mitteilung über die angebotene Änderung gemäß Punkt 13.1 erfolgt entweder per Post an die letzte vom Vertragsinhaber bekannt gegebene Anschrift (s. auch Z 11 Abs. 2 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank) oder in elektronischer Form über das Postfach im BusinessNet Smart. Diese elektronische Mitteilung erfolgt derart, dass die Bank das Änderungsangebot nicht mehr einseitig abändern kann und der Vertragsinhaber die Möglichkeit hat, die Mitteilung bei sich abzuspeichern und auszudrucken. Erfolgt eine solche elektronische Mitteilung über das BusinessNet Smart, wird die Bank den Vertragsinhaber überdies gleichzeitig davon in Kenntnis setzen, dass das Änderungsangebot im Postfach des BusinessNet Smart verfügbar und abfragbar ist. Dies

geschieht durch Übersenden eines separaten E-Mails an die vom Vertragsinhaber zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse oder eines separaten SMS an die vom Vertragsinhaber für den Erhalt von SMS im Rahmen des BusinessNet Smart zuletzt bekannt gegebene Mobiltelefonnummer.

13.1b

Gegenüber einem Unternehmer ist es ausreichend, das Änderungsangebot spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen über das Postfach des BusinessNet Smart zuzustellen oder auf eine andere, mit dem Unternehmer vereinbarte Weise zum Abruf bereitzuhalten.

13.2

Im Falle einer solchen beabsichtigten Änderung der Geschäftsbedingungen hat der Vertragsinhaber, der Verbraucher ist, das Recht, die BusinessNet Smart-Vereinbarung oder den Girokontovertrag vor dem Inkrafttreten der Änderung kostenlos fristlos zu kündigen. Darauf wird die Bank im Änderungsanbot hinweisen.

13.3

Die Punkte 13.1 bis 13.2 gelten auch für die Änderungen der Vereinbarung gemäß Punkt 1, in der die Geltung dieser Geschäftsbedingungen zwischen Vertragsinhaber und Bank vereinbart worden ist.

13.4

Die vorstehenden Punkte 13.1 bis 13.3 finden auf die Änderung der Leistungen der Bank und der Entgelte des Vertragsinhabers, der Verbraucher ist, keine Anwendung.

13.5

Das Beiblatt „Service-Katalog BusinessService“ kann ebenfalls gemäß Punkt 13.1 geändert werden, wobei die Mitteilung über die angebotene Änderung alternativ auch über das Service „Kommunikation“ im BusinessNet Smart erfolgen kann.

14 ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Ergänzend gelten für diese Vereinbarung die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen der UniCredit Bank Austria AG“, wobei die in diesen Bedingungen enthaltenen Regelungen den in den „Allgemeinen Geschäftsbedingungen der UniCredit Bank Austria AG“ enthaltenen Bestimmungen vorgehen.

B BESONDERE BESTIMMUNGEN ZUR NUTZUNG DER WERTPAPIERFUNKTION ÜBER BUSINESSNET SMART

1 ALLGEMEIN

Über BusinessNet Smart ist grundsätzlich der Kauf und Verkauf von Aktien, Optionsscheinen, Anleihen, Exchange Traded Funds, Indezertifikaten an ausgewählten Börsen sowie von der Bank ausgewählten in- und ausländischen, in Österreich zugelassenen Fonds und die Zeichnung von ausgewählten Neuemissionen möglich.

Die aktuellen Börsenplätze, an denen über BusinessNet Smart gehandelt werden kann, sowie die Wertpapierarten, die an den infrage kommenden Börsen über BusinessNet Smart gehandelt werden können, sind den „Konditionen für den Wertpapierhandel über Internet und SmartBanking im Überblick“ zu entnehmen. Diese können auf der Website der Bank unter www.bankaustria.at eingesehen bzw. in einer Filiale der Bank erfragt werden.

2 AUFTRAGSERTEILUNG UND NUTZUNGSZEITEN

2.1

Die Auftragserteilung ist über BusinessNet Smart grundsätzlich 24 Stunden am Tag und 7 Tage die Woche möglich (siehe Kapitel A, Punkt 5.1).

2.2

Auf diese Weise können Kauf- und Verkaufsaufträge zu einzelnen Wertpapierpositionen beim BusinessNet Smart auch taggleich erteilt werden (Intraday-Handel).

2.3

Um ihre Verpflichtungen zur zeitgerechten Übermittlung und Bereitstellung von Informationen bei Geschäften über Finanzinstrumente, die im Rahmen dieser Vereinbarung unter Verwendung eines Fernkommunikationsmittels abgeschlossen werden, erfüllen zu können, übermittelt die Bank dem Vertragsinhaber bzw. Bedienungsberechtigten vor Auftragserteilung Dokumente, insbesondere Kosteninformationen, Kundeninformationsdokumente (KID) und Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte (BIB) und Geeignetheitserklärungen (Beratungsprotokolle), an das BusinessNet Smart-Postfach des Vertragsinhabers bzw. des Bedienungsberechtigten bei der Bank.

2.4

Dem Vertragsinhaber bzw. dem Bedienungsberechtigten werden Kundeninformationsdokumente (KID) gemäß Investmentfondsgesetz zum Abruf im Portal von BusinessNet Smart zur Verfügung gestellt (Aufruf über online.bankaustria.at unter Veranlagungen – Börsen& Märkte/ Wertpapiersuche/Wertpapiersuche Allgemein unter Eingabe der Fonds-ISIN und nachfolgend in der Ergebniszeile den „KID-Button“ anklicken).

2.5

Der Vertragsinhaber bzw. der Bedienungsberechtigte hat das Recht, die kostenlose Aushändigung von Papierexemplaren der KID und der BIB zu verlangen.

2.6

Die Bank ist berechtigt, bei Geschäften über Finanzinstrumente, die unter Verwendung eines Fernkommunikationsmittels abgeschlossen werden und bei denen daher die vorherige Aushändigung der Kosteninformation, nicht möglich ist, die Kosteninformation und das Beratungsprotokoll unmittelbar nach Geschäftsabschluss in elektronischer Form zu übermitteln.

Der Vertragsinhaber bzw. Bedienungsberechtigte hat die Möglichkeit, Geschäfte zu verschieben, um die Kosteninformation und das Beratungsprotokoll vor Geschäftsabschluss zu erhalten.

2.7

Die im Rahmen des BusinessNet Smart geführten Telefongespräche bzw. der Ton bei Videotelefonaten und die elektronische Kommunikation zwischen dem Vertragsinhaber bzw. einem Bedienungsberechtigten und der Bank werden aufgezeichnet. Zusätzlich erfolgt bei Videotelefonaten auch eine Aufzeichnung der im Rahmen der Videotelefonie gezeigten Dokumente durch das Kreditinstitut. Eine Kopie der Aufzeichnungen über Telefongespräche und Videotelefonate, die zu Wertpapierkauf- oder -verkaufsgeschäften führen oder führen können, und die elektronische Kommunikation bzw. die Aufzeichnung der im Rahmen der Videotelefonie gezeigten Dokumente durch das Kreditinstitut ab dem Jahr 2018 werden auf Anfrage des Kunden über einen Zeitraum von fünf Jahren (auf Verlangen der Finanzmarktaufsicht über einen Zeitraum von bis zu sieben Jahren) zur Verfügung stehen.

2.8

Der Verkauf verpfändeter oder aus sonstigem Grund von der Bank gesperrt zu haltender, auf dem/den angegebenen Wertpapierdepot(s) erliegender Werte ist im Rahmen des BusinessNet Smart nicht möglich.

2.9

Der Vertragsinhaber erhält von der Bank rechtsverbindliche Bestätigungen über die Durchführung der erteilten Aufträge sowie die Abrechnung schriftlich auf dem für Kontopost bzw. Depotpost vereinbarten Versandweg. Eine elektronische Auftragsbestätigung gilt daher nur als Bestätigung der Übernahme des Auftrags zur Bearbeitung durch die Bank, nicht jedoch als Ausführungsbestätigung oder Abrechnung.

2.10

Die Erteilung eines Kaufauftrags im Rahmen des BusinessNet Smart ist nur soweit zulässig, als auf dem für den Kaufauftrag gewählten Verrechnungskonto eine für die Ausführung des Auftrages notwendige Deckung (Guthaben bzw. vereinbarter Kreditrahmen) zum Zeitpunkt der Ordererteilung vorhanden ist.

2.11

Über die Handelszeiten und die Usancen der jeweiligen Börse hat sich der Vertragsinhaber bzw. der Bedienungsberechtigte zum Zeitpunkt der Auftragserteilung selbstständig zu informieren. Die Bank haftet nicht für Schäden, die dem Vertragsinhaber daraus entstehen, dass sein im BusinessNet Smart erteilter Auftrag nicht mit den Handelsusancen der gewünschten Börse übereinstimmt.

3 PFANDRECHT

Die auf dem/den für BusinessNet Smart gewählten Wertpapierdepots verbuchten Wertpapiere sowie die aus

diesen Wertpapieren resultierenden Zins-, Tilgungs- und Verkaufserlöse unterliegen für alle der Bank zustehenden Forderungen aus der Geschäftsbeziehung dem Pfandrecht nach Ziffer 49 ff. der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der UniCredit Bank Austria AG. Falls die Kurswerte der auf dem/den gewidmeten Wertpapierdepot(s) jeweils erliegenden Werte so weit absinken sollten, dass eine Aushaftung auf dem/den dazugehörigen Verrechnungskonto/-konten nicht mehr gedeckt ist, verpflichtet sich der Vertragsinhaber als Konto- bzw. Depotinhaber, innerhalb der von der Bank gesetzten Frist entweder weitere der Bank als Pfand genehme Wertpapiere in entsprechender Höhe zu übergeben oder die Aushaftung in dem Maße abzudecken, dass eine ausreichende Besicherung wiederhergestellt wird. Im Rahmen dieses Pfandrechts nicht benötigte Deckungswerte bleiben im Einvernehmen mit der Bank und unter Absprache mit dem jeweiligen Kundenbetreuer zur freien Verfügung des Vertragsinhabers. Ausdrücklich festgehalten wird das Recht der Bank, im Zusammenhang mit dem Pfandrecht Depotwerte zu sperren, soweit dies zur Sicherstellung von Forderungen aus der Depotführung oder aus der sonstigen Geschäftsbeziehung notwendig ist. Die Bank ist berechtigt, die verpfändeten bzw. der Depotsperre unterliegenden Wertpapiere im Sinne der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der UniCredit Bank Austria AG ganz oder teilweise zu veräußern, wenn die oben erwähnte Nachschussleistung bzw. Abdeckung nicht erbracht wird oder eine von ihr geltend gemachte Forderung aus der Geschäftsbeziehung (insbesondere auch aus der Depotführung) nicht fristgerecht beglichen wird.

C BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR DIE NUTZUNG DER FUNKTION „BUSINESSSERVICE

1 ALLGEMEIN

1.1

BusinessService ist eine spezielle Funktion von BusinessNet Smart, durch die jene Bedienungsberechtigten, die vom Vertragsinhaber hierzu in der Vereinbarung ermächtigt wurden, über Telefon und Videotelefonie mit dem BusinessService-Mitarbeiter sowie dem Kundenbetreuer der Bank kommunizieren können. In diesen Besonderen Bedingungen werden die Regeln für den Einsatz der Funktion BusinessService und die dabei im Einzelnen zulässigen Geschäfte festgelegt.

1.2

Die Erteilung der Funktion BusinessService im Rahmen des BusinessNet Smart durch den Vertragsinhaber bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des jeweiligen Bedienungsberechtigten. Die Funktion BusinessService kann vom Vertragsinhaber jederzeit widerrufen werden.

1.3

Die Funktion BusinessService bezieht sich jeweils auf jene Geschäfte, welche der jeweilige Bedienungsberechtigte zu einem Konto oder Depot außerhalb des BusinessNet Smart vornehmen kann. Werden Bedienungsberechtigungen durch den Master-User im BusinessNet Smart eingeschränkt (siehe

Kapitel A, Punkt 2.2), hat diese Einschränkung keine Auswirkungen für die im Rahmen der Funktion BusinessService zulässigen Geschäfte.

1.4

Sofern vertretungsbefugte Organe des Vertragsinhabers nur kollektiv vertretungsbefugt sind bzw. bei einem Konto oder Depot ein kollektives Zeichnungsrecht vereinbart ist, können im Rahmen der Funktion BusinessService keine Verfügungen bzw. Dispositionen vorgenommen werden, sondern ist die Funktion BusinessService auf die Einholung von Informationen beschränkt.

2 AUTHENTIFIZIERUNG

2.1

Abweichend zu der in Kapitel A Punkt 3.2 getroffenen Regelung muss sich ein Bedienungsberechtigter unter Nutzung der Funktion BusinessService bei jedem Anruf (auch Videotelefonie) durch Nennung seiner Verfügernummer sowie von zwei durch den BusinessService-Mitarbeiter bzw. den Kundenbetreuer angefragten Ziffern seiner Geheimzahl authentifizieren.

2.2 Losungswort:

Ergänzend zu den in Kapitel A, Punkt 3 angeführten Identifikationsmerkmale hat der Bedienungsberechtigte in der Vereinbarung ein Losungswort für die Nutzung der Funktion BusinessService bekannt zu geben. Dieses Losungswort kann aus Buchstaben, aus Ziffern oder aus einer Buchstaben-Ziffern-Kombination bestehen und darf nicht mehr als 20 Zeichen aufweisen und muss mindestens 5 Zeichen haben.

Das Losungswort ist vom Bedienungsberechtigten bei jeder telefonischen/videotelefonischen Disposition dem BusinessService-Mitarbeiter bzw. dem Kundenbetreuer der Bank gegenüber zu nennen. Auf Anfrage des BusinessService-Mitarbeiters ist das Losungswort zu buchstabieren. Eine Änderung des Losungswortes ist in allen Filialen der Bank persönlich während der Öffnungszeiten sowie telefonisch über das BusinessService möglich.

3 GESCHÄFTE BEI DER FUNKTION BUSINESSSERVICE

3.1

Die möglichen BusinessService-Geschäfte sind dem Beiblatt „Service-Katalog BusinessService“, welches einen integrierten Bestandteil dieser Geschäftsbedingungen darstellt, zu entnehmen. Die Nutzung dieser Geschäfte ist per Telefon oder Videotelefonverbindung mit dem BusinessService Mitarbeiter bzw. dem Kundenbetreuer der Bank möglich.

3.2 Abfragen und Aufträge:

3.2.1 Allgemeine Bestimmungen:

Nach Herstellen der Telefon- bzw. Videotelefonverbindung zum BusinessService-Mitarbeiter bzw. dem Kundenbetreuer der Bank hat der Bedienungsberechtigte die

Verfügernummer und die zwei von dem BusinessService-Mitarbeiter bzw. dem Kundenbetreuer angefragten Ziffern der Geheimzahl bekannt zu geben. Das gewünschte BusinessService-Geschäft ist abschließend durch Angabe des vereinbarten Lösungswortes freizugeben. Die angegebenen persönlichen Identifikationsmerkmale werden überprüft und bei deren Richtigkeit wird das BusinessService-Geschäft zur weiteren Bearbeitung übernommen.

Sofern der Bedienungsberechtigte nach Erteilung des telefonischen (bzw. per Videotelefonie) Auftrags dem BusinessService-Mitarbeiter bzw. dem Kundenbetreuer eine von ihm unterschriebene Auftragsbestätigung übermittelt, ist diese mit dem Vermerk „Telefonbestätigung“ zu versehen. Sollte der Vermerk „Telefonbestätigung“ auf der Auftragsbestätigung fehlen, haftet die Bank für eine allfällige doppelte Durchführung des Auftrags nur bei grobem Verschulden.

3.2.2 Besondere Bestimmung zu Wertpapieraufträgen:

Abweichend zu den in Kapitel B getroffenen Regelungen bestehen im BusinessService folgende Regelungen für Wertpapiergeschäfte:

Der Bedienungsberechtigte ist demnach berechtigt, mittels Telefon bzw. Videotelefonie zu Wertpapierdepots und Konten, zu denen er einzeln zeichnungsberechtigt ist, Wertpapierkaufaufträge (einschließlich der Ausübung von Bezugsrechten) und Wertpapierverkaufsaufträge (ausgenommen Verkaufsaufträge zu gesperrten Werten) zu erteilen sowie Auskünfte zu erhalten. Andere Aufträge, insbesondere für Wertpapierüberträge auf ein anderes Depot, Wertpapiererläge und -ausfaltungen, sowie Aufträge im Zusammenhang mit anderen als den vorher genannten Kapitalmaßnahmen, sind über Telefon bzw. Videotelefonie nicht zulässig. Die Hereinnahme/Freigabe von Sicherheiten, die eine Verpfändung und/oder eine effektive Übergabe (z.B. Sparbuch) erfordern, können telefonisch nicht erfolgen. Solche Aufträge sind schriftlich zu erteilen.

Der Bedienungsberechtigte ist zu Wertpapierdepots und Konten des Vertragsinhabers, zu denen er kollektiv zeichnungsberechtigt ist, lediglich berechtigt, Auskünfte, die für die Ausübung der Bedienungsberechtigung erforderlich sind, mittels Telefon bzw. Videotelefonie zu erhalten.